

## **Satzung über Hausnummerierung der Gemeinde Gutow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern vom 18.02.1994 und § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 21.02.1995 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Die Gemeinde überträgt die Durchführung der Hausnummerierung dem Eigentümer auf dessen Kosten. Sie bestimmt die Art der Nummernschilder.

### **§ 2**

Jeder Eigentümer eines bewohnten Gebäudes ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer innerhalb von zwei Wochen an seinem Gebäude anzubringen. Das gilt auch für den Fall einer notwendig werdenden Neunummerierung.

### **§ 3**

Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

### **§ 4**

Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der, der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Ist vor dem Gebäude ein Vorgarten vorhanden, so kann die Hausnummer statt an dem Gebäude auch an einem Pfosten im Vorgarten oder an der Einfriedung unmittelbar neben dem Eingangstor angebracht werden.

### **§ 5**

Für die Hausnummern dürfen nur Schilder oder Ziffern in der Größe von mindestens 12 x 12 cm verwendet werden. Die Hausnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind bei Bedarf zu erneuern. Beleuchtete Hausnummern sind zugelassen.

## § 6

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2-5 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 DM bzw. 512 EUR geahndet werden.

Gutow, den 21.02.1995

(Dr. Murr)  
Bürgermeister